

Menschenrechte zwischen multipler Gefährdung und effektivem Schutz

Axel Schulte

Zusammenfassung

In dem Beitrag wird analysiert, unter welchen Gesichtspunkten Menschenrechte bedeutsam, welchen Gefährdungen sie ausgesetzt und welche Schwierigkeiten bei ihrem Schutz zusätzlich zu bewältigen sind.

Im Dezember 2023 wurde das 75-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) begangen (APuZ 2023)¹. Diese Erklärung gilt als Symbol für die Menschenrechte und deren Anerkennung schlechthin. Gleichzeitig gab und gibt es in dieser Hinsicht zahlreiche Einschränkungen, Gefährdungen und Rückschläge sowie Schwierigkeiten und Kontroversen². Für den Menschenrechtsschutz resultiert daraus eine ambivalente Lage: Er kann entweder geschwächt oder gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden erläutert, welche Bedeutung und Relevanz diese Rechte haben (sollen), wodurch sie gefährdet werden und welche zusätzlichen Schwierigkeiten bei ihrem Schutz zu bewältigen sind.

Menschenrechte als historisch-dynamische und gesellschaftliche Phänomene

Menschenrechte sind weder von Natur vorhanden noch vom Himmel gefallen und auch nicht vom Staat verliehen. Vielmehr handelt es sich um Phänomene der historischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit. Als solche sind sie Ausdruck von Erfahrungen von erlittenem und/oder von Befürchtungen vor zukünftigem Unrecht. So waren Forderungen nach Menschenrechten in der Neuzeit Reaktionen auf religiöse



Axel Schulte, Dr. phil. habil., apl. Professor i.R.
Institut für Politikwissenschaft, Leibniz Universität Hannover

Verfolgungen, staatliche Willkür und soziale Missstände. In der Mitte des vergangenen Jahrhunderts standen Erfahrungen der „Geißel“ zweier Weltkriege (UN-Charta 1945), von „Akten der Barbarei“ (Präambel AEMR) und des „totalitären Gattungsbruchs“ durch Systeme faschistischer und stalinistischer Prägung (Menke/Pollmann 2008: 49) im Vordergrund. Die Entwicklung dieser Rechte ist zudem beeinflusst durch soziale Bewegungen, die sich gegen Kolonialismus und abhängige Entwicklung, Apartheid und ‚Rassen‘-Diskriminierung, Geschlechterungleichheit sowie Schädigungen von Umwelt und Klima richten. Seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts erfolgten Prozesse der Universalisierung, Internationalisierung, Positivierung und Institutionalisierung dieser Rechte, wobei diese auch vervielfacht und besonders schutzbedürftige Menschen(-gruppen) spezifischer berücksichtigt wurden. Diese Entwicklung ist mit vielen Widerständen, Konflikten und Rückschlägen einhergegangen. Gleichwohl ist sie ein Zeichen für den moralischen Fortschritt der Menschheit und den Prozess der Zivilisation (Bobbio 1998: 58).

Menschenrechte sind darauf gerichtet, Mindeststandards für ein menschenwürdiges Leben in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu gewährleisten (vgl. Senghaas 2002; Schulte 2023). In Art. 1 AEMR wird dieser Anspruch knapp so formuliert: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Obwohl die Rechte auch kollektive Elemente enthalten, wird den Individuen ein Eigenwert zugeschrieben und Vorrang gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppierungen und dem Staat eingeräumt (Bobbio 1998: 104). In diesem Sinne handelt es sich um „fundamentale Rechte, welche die Stellung der Individuen in politischen Gemeinwesen regeln sollen bzw. regeln. Sie sichern als kodifizierte Rechte einen einklag- und durchsetzbaren Mindeststandard an individueller Freiheit sowie politischer und sozialer Gleichheit“ (Rieger 2010: 592)³. Neben Rechten haben die Menschen allerdings auch Pflichten, insbesondere die Pflicht zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen, die zum Schutz anderer Personen und im Interesse der Allgemeinheit verbindliche Geltung beanspruchen (Art. 29 AEMR). Derzeit sind für die menschenrechtlichen Normen spezifische Merkmale kennzeichnend. Sie

- gelten weltweit, sind unveräußerlich und stehen allen Menschen von Geburt an zu;
- sind egalitär orientiert und gegen Diskriminierungen gerichtet;
- enthalten Bindungen und Verpflichtungen – direkt für alle hoheitliche Gewalt und zwar insbesondere dazu, die Menschenrechte zu achten, vor Eingriffen Dritter zu schützen und durch positive Leistungen zu gewährleisten, sowie indirekt für (mächtige) gesellschaftliche Akteure;
- umfassen verschiedene Dimensionen, die wiederum als unteilbar, gleichwertig und interdependent gelten. Dazu gehören zivile Abwehrrechte, demokratische Rechte zur politischen Partizipation und Rechte auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe sowie justizielle Rechte, d.h. Garantien auf rechtsstaatliche und faire Verfahren, und weitere Rechte, wie z.B. Rechte künftiger Generationen, das Recht von Völkern auf Selbstbestimmung und Entwicklung sowie Rechte auf Schutz von Tieren und von natürlichen Lebensgrundlagen.